

Links zu den Vorschriften:

StVO : www.gesetze-im-internet.de/stvo
SächsStrG: www.revosax.sachsen.de
VersammlG: www.bundesrecht.juris.de/versammlg

Verwaltungsvorschriften zur StVO:
www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de

weitere Informationen:
www.Amt24.de
www.sachsen.de

Keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Links.

Kosten und Gebühren

Es werden grundsätzlich Verwaltungsgebühren erhoben. Die Höhe bemisst sich dabei in der Regel nach festen Gebührentarifen und dem jeweiligen Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus können Ihnen als Veranstalter/in weitere Kosten für Sondernutzung entstehen und wenn Leistungen Dritter (z.B. Verkehrssicherungsfirmen) erforderlich sind.

Der Gebührenrahmen für eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO ist in der Gebühren-Nr. 263 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) geregelt und beträgt 10,20 bis 767,00 €, bei größeren Veranstaltungen bis zu 2.301,00 €.

Kontakte

Postanschrift

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Amt für Straßenbau und Verkehr
Referat Verkehrsrecht
Postfach 10 02 53 / 54
01782 Pirna

Sitz :

Hauptgebäude 2. Etage
Zimmer 227
Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde

Tel: 03501-515 3147

Fax: 03501-515 3149

Mail: Verkehrsrecht@landratsamt-pirna.de
Stephan.Schild@landratsamt-pirna.de

Öffnungszeiten Amt für Straßenbau u. Verkehr

Montag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
08.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Abgabe von Anträgen auch in allen
Bürgerbüros/ Außenstellen möglich.

Im Internet:

www.landratsamt-pirna.de/buergerbueros-formulare.html / „Verkehrsrecht“



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Antrags- und Erlaubnisverfahren für Veranstaltungen gem. § 29 StVO



Erläuterungen, Tipps und Kontakte

Amt für Straßenbau und Verkehr,
Referat Verkehrsrecht

Erlaubnisse und Genehmigungen...

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

für die vielfältigen Arten der Veranstaltungen auf **öffentlichem Verkehrsgrund**, zu denen unter anderem Radtourenfahrten, Straßenfeste, Um- und Aufzüge, Vereins- oder Kitafeste gehören, ist ein Antragsverfahren gemäß § 29 StVO vorgesehen und möglicherweise zusätzliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen erforderlich.

Bitte fragen Sie rechtzeitig bei Ihrer Stadt/ Gemeindeverwaltung oder im Landratsamt nach, ob Ihre Veranstaltung der Erlaubnispflicht nach § 29 StVO unterliegt. Sie ersparen sich damit wertvolle Zeit und unnötige Umwege!

Was ist für die Antragstellung notwendig?

Pflichtangaben

- vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Benennung eines Verantwortlichen + Telefonnummer für Notfälle
- Veranstaltererklärung
- Haftpflichtversicherungsnachweis für diese Veranstaltung (siehe Formularvordruck dazu)
- Orts-/ Strecken-/ Routenangaben und Pläne

evtl. zusätzlich notwendig

- ggf. Benennung Verkehrssicherungsunternehmen
- ggf. Umleitungs-/ Verkehrszeichenpläne
- ggf. Gutachten

...für Veranstaltungen gem. § 29 StVO

Veranstaltungen mit Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze):

§ 29 StVO – Übermäßige Straßenbenutzung

(1) Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den (jeglichen) Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

...

Übermäßige Straßenbenutzung, also eine mehr als verkehrsübliche Nutzung der Straße, bezeichnet im Sinne der StVO ein Handeln, das die Benutzung der Straße für den Straßenverkehr stört, weil die Gefahr von Verkehrsbeeinträchtigungen besteht.

Solches Handeln bedarf der Erlaubnis, also der ausdrücklichen vorherigen Zulassung.

Nicht erlaubnispflichtig sind:

- ortsübliche Prozessionen und ortsübliche kirchliche Veranstaltungen
- kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen
- Versammlungen und Aufzüge im Sinne des § 14 des Versammlungsgesetzes

Notwendige Versicherungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO sind je nach Art und Risiko der Veranstaltung verschiedene Versicherungen (Haftpflicht- und Unfallversicherungen) mit Mindestversicherungssummen abzuschließen. Ein Überblick über die nach der VwV-StVO zu § 29 Abs. 2, Rz 20 ff notwendigen Versicherungen erhalten Sie, auf Anfrage, bei Ihrem Landratsamt – Referat Verkehrsrecht.

Der Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung ist auch notwendig für alle „sonstigen Veranstaltungen“ – z.B. Straßenfeste.

Fristen und Termine

Grundsätzlich ist eine frühzeitige Beantragung Ihrer Veranstaltung immer gewünscht. Es sollten immer einige Wochen Zeit für Anhörung betroffener Stellen/Ämter und eventueller Strecken-/Ortsänderungen zur Verfügung stehen.

Die Beantragungsfristen bewegen sich im Rahmen von 4 Wochen bis zu einem halben Jahr (für landkreisübergreifende Großveranstaltungen).